



16. Evangelische Landessynode

Beilage 91

Ausgegeben im Juni 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart und zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

Das Kirchliche Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

ba) Der Nummer 3 werden die Wörter „sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,“ angefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 2 Nrn.“ jeweils durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

ab) In Satz 2 werden die Wörter „durch ein Theologenehepaar sind beide zur Kirchenkreissynode wählbar, können aber nicht zugleich gewählt werden“ durch die Wörter „gilt für die Mitgliedschaft in

der Kirchenkreissynode § 11 Absatz 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die gewählten Synodalen ist aus dem jeweiligen Wahlbezirk jeweils eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, die oder der im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung an ihre Stelle tritt.“

ab) Satz 7 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, bleiben Kirchenkreissynodale, die dieser ortskirchlichen Verwaltung angehören, weiterhin als Mitglieder der Kirchenkreissynode im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn sie im Falle einer Neuwahl, die nicht im Zuge der allge-

meinen Kirchenwahl stattfindet, zum Mitglied des Kirchengemeinderats der neu gebildeten Kirchengemeinde gewählt werden.“

f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Wörter „6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und werden die Wörter „des oder der“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

ab) In Satz 2 werden die Wörter „gleich gestellt“ durch das Wort „gleichgestellt“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

Das Kirchliche Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Dekane“ die Wörter „, die Codekanin oder der Codekan“ eingefügt.

2. In § 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Dekane“ die Wörter „und die Codekanin oder der Codekan“ eingefügt und wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dekane“, die Wörter „Codekanin oder Codekan“, eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Es werden aus einem oder mehreren Wahlbezirken nach § 2 Absatz 3 drei Dekanatsbezirke gebildet. Für die Codekanin oder den Codekan gelten die Absätze 2, 3, 6 und 7 nicht.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

§ 4 Absatz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, das durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

Das Kirchliche Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, das durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Schuldekaninnen und Schuldekane“ durch die Wörter „Schuldekanin oder der Schuldekan“ ersetzt.

2. § 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die oder der für den Kirchenkreis bestellte Schuldekanin oder Schuldekan nimmt beratend an den Sitzungen teil.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen

Kirchenkreis Stuttgart

Das Kirchliche Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, das durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Dekaninnen und Dekane“ durch die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, die oder der für die Visitation in diesem Wahlbezirk zuständig ist“ gestrichen.

c) In Absatz 6 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

2. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „Dekaninnen und Dekane“ durch die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Stadtdekanin oder Stadtdekan, Codekanin oder Codekan

Im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 WürttPFG mit zwei Pfarrstellen verbunden. Die geschäftsführende Dekanin oder der geschäftsführende Dekan führt die Dienstbezeichnung Stadtdekanin oder Stadtdekan.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart, das durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die dortige Angabe „4“ wird jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 Abschnitt IV der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Cannstatt,“ gestrichen.

Artikel 8

Weitere Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 Abschnitt IV der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Degerloch,“ gestrichen.

Artikel 9

Weitere Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 Abschnitt IV der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „, Zuffenhausen“ gestrichen.

Artikel 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit dem ersten Freiwerden einer Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit dem ersten Freiwerden einer weiteren Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt mit dem ersten Freiwerden einer Schuldekanstelle im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart in Kraft.

(5) Artikel 5 tritt mit dem ersten Freiwerden noch einer weiteren Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.

(7) Artikel 7 tritt mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt verbundenen Pfarrstelle in Kraft.

(8) Artikel 8 tritt mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Degerloch verbundenen Pfarrstelle in Kraft.

(9) Artikel 9 tritt mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Zuffenhausen verbundenen Pfarrstelle in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart ist das Dekanatamt derzeit abweichend von § 6 Absatz 1 WürttPFG mit vier Pfarrstellen verbunden, deren Inhaberrinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart und der vom Oberkirchenrat erlassenen Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahrnehmen. Dementsprechend besteht der Kirchenkreis aus vier Dekanatsbezirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die bestehenden Strukturen im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart zu verschlanken. Hierbei soll die Anzahl der Dekanatsbezirke und damit zusammenhängend die Zahl der Dekaninnen und Dekane reduziert werden. Zudem sollen Unstimmigkeiten im Gesetz beseitigt werden.

Die Umsetzung soll mit Blick auf zum 1. Januar 2025 anstehende Fusionen von Kirchengemeinden, das Ende der Amtszeit und den voraussichtlichen Ruhestandseintritt der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane im Kirchenkreis in sechs Stufen erfolgen.

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

Stufe 1:

Vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl soll die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode und die Stellvertretung der gewählten Synodalen modifiziert werden. Zudem soll für den Fall der Fusion von Kirchengemeinden eine Sonderregelung getroffen werden. Auf einen Dekanatsausschuss wird künftig verzichtet.

Stufe 2:

Mit dem ersten Freiwerden einer mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbundenen Pfarrstelle soll die Anzahl der Dekanatsbezirke auf drei reduziert werden und anstelle einer Dekanin oder eines Dekans eine Codekanin oder ein Codekan eingeführt werden. Die dekanatamtlichen Aufgaben im Kirchenkreis werden sodann vom Stadtdekan, zwei weiteren Dekaninnen oder Dekanen, einer Codekanin oder einem Codekan und zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane wahrgenommen.

Stufe 3:

Mit dem Freiwerden der nächsten mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbundenen Pfarrstelle soll die Anzahl der Dekanatsbezirke auf zwei und die Zahl der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen auf drei reduziert werden. Die dekanatamtlichen Aufgaben im Kirchenkreis werden sodann vom Stadtdekan, einer weiteren Dekanin oder einem weiteren Dekan und einer Codekanin oder einem Codekan und zwei Schuldekaninnen oder Schuldekane wahrgenommen.

Stufe 4:

Wenn eine der beiden Schuldekanstellen im Kirchenkreis frei wird, soll diese nicht mehr neu besetzt werden.

Stufe 5:

Sobald eine weitere mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle frei wird, soll es nur noch einen Dekanatsbezirk

geben und das Dekanatamt nur noch mit zwei Pfarrstellen verbunden werden. D.h. die dekanatamtlichen Aufgaben werden dann von der Stadtdekanin oder vom Stadtdekan und einer Codekanin oder einem Codekan sowie einer Schuldekanin oder einem Schuldekan wahrgenommen.

Stufe 6:

Ab dem 1. Januar 2031 soll die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nicht mehr Mitglied in der Kirchenkreissynode sein und insoweit eine Anpassung an die Kirchenbezirksordnung erfolgen (vgl. Artikel 6 Nummer 1 Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 435).

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Seit 1. Januar 2023 wird von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenbezirksrechnerin oder ein bereits bestellter Kirchenbezirksrechner bleibt im Amt (§ 22 Absatz 1 KBO). Demzufolge ist die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner nur dann Mitglied in der Kirchenbezirkssynode, wenn eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 KBO).

Mit dem Zusatz in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird klargestellt, dass für die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkreisverwaltung entsprechendes gilt.

Mit dieser Regelung geht einher, dass zu den Sitzungen des Kirchenkreisausschusses die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenkreises eingeladen wird und beratend teilnehmen kann, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 3 des Gesetzes i.V.m. § 16 Absatz 6 Nummer 6 KBO).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen bei der Zitierweise.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Regelung soll die Formulierung an § 3 Absatz 2 Satz 2 KBO angepasst werden, wonach für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Absatz 3 Satz 1 KGO entsprechend gilt. D.h. wenn eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern versehen wird und mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden ist (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KGO), entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche oder welcher der beiden dem Kirchengemeinderat bzw. der Kirchenkreissynode angehört.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Regelung sollen künftig persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die gewählten Bezirkssynodalen gewählt werden; dies soll sowohl für den Fall des Ausscheidens als auch für den Fall der Verhinderung gelten. Die bisherige Praxis hat sich sehr aufwändig gestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Die Wahl oder Nachwahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt grundsätzlich auf die Dauer ihrer Amtszeit als Kirchengemeinderat, eine Zuwahl auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl (§ 5 Absatz 1 KBO). Mit der vorliegenden Änderung soll für den Fall der Fusion von Kirchengemeinden eine an die Formulierung in § 35 Absatz 2 Satz 3 KGO anknüpfende Sonderregelung getroffen und dadurch eine Kontinuität in der Arbeit der Bezirkssynode gesichert werden.

Zu Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Mit dieser Regelung wird künftig von der Bildung von Dekanatsausschüssen, die die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan auf deren oder dessen Wunsch bei der Beilegung von Konflikten zwischen Geistlichen und Gemeinden unterstützen (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 KBO), abgesehen. Die bisherige, institutionalisierte Form der Beratung durch ein gesondertes Gremium für jeden Dekanatsbezirk wurde in der Praxis kaum in Anspruch genommen; künftig ist der Kirchenkreisausschuss zuständig.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Buchstabe e.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Mit dem Freiwerden einer mit dem Dekanatamt verbundenen nicht geschäftsführenden Pfarrstelle soll für den Kirchenkreis keine neue Dekanin oder kein neuer Dekan eingesetzt werden. Stattdessen soll eine Codekanin oder ein Codekan eingeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt nicht geschäftsführend verbunden ist (§ 39 Absatz 2 Satz 2 WürttPfG). Näheres regelt der Oberkirchenrat in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt.

Die Codekanin oder der Codekan soll - wie auch die Dekaninnen und Dekane, die Schuldekaninnen und Schuldekane - der Kirchenkreissynode angehören.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Mit Einführung einer Codekanin oder eines Codekans soll diese oder dieser neben den Dekaninnen und Dekanen Mitglied des Kirchenkreisausschusses sein (vgl. die Ausführungen zur Kirchenkreissynode oben unter Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift muss aufgrund der Einführung einer Codekanin oder eines Codekans angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem ersten Freiwerden einer mit dem Dekanatamt verbundenen nicht geschäftsführenden Pfarrstelle im Kirchenkreis Stuttgart soll die Zahl der Dekanatsbezirke von vier auf drei reduziert werden. D.h. ein Dekanatsbezirk wird aufgelöst und die dazugehörenden Kirchengemeinden werden einem anderen Dekanatsbezirk zugeordnet. Für die Codekanin oder den Codekan wird kein eigener Dekanatsbezirk gebildet. Deshalb gelten die Absätze 2, 3, 6 und 7 für die Codekanin oder der Codekan nicht. Näheres ist vom Oberkirchenrat in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt des Kirchenkreises zu regeln.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1)

Mit dieser Regelung wird die Zahl der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen von vier auf drei reduziert.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

Hier wird geregelt, dass ein Dekanatsbezirk aufgelöst wird; d.h. der Kirchenkreis Stuttgart besteht sodann nur noch aus zwei Dekanatsbezirken.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Wenn es im Kirchenkreis nur noch eine Schuldekanin oder

einen Schuldekan gibt, ist die Zusammensetzung der Kirchenbezirkssynode entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 4)

Die Regelung zur Zusammensetzung des Kirchenbezirkssynodes ist anzupassen, wenn es im Kirchenkreis nur noch eine Schuldekanin oder einen Schuldekan gibt.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Wenn es im Kirchenkreis Stuttgart nur noch eine Dekanin oder einen Dekan gibt, ist die Regelung zur Zusammensetzung der Kirchenkreissynode entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Hier wird geregelt, dass die Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Gesamtkirchengemeinderäte des Wahlbezirks von der (geschäftsführenden) Dekanin oder dem (geschäftsführenden) Dekan einberufen wird. Da es nur noch eine Dekanin oder einen Dekan gibt, ist der Zusatz „, die oder der für die Visitation im Wahlbezirk zuständig ist“ entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die zugewählten Kirchenkreissynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, von der Dekanin oder vom Dekan in ihr Amt eingeführt (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 3 KBO). Die Sätze 3 und 4 können daher entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 2)

Wenn es im Kirchenkreis Stuttgart nur noch eine Dekanin oder einen Dekan gibt, ist die Regelung zur Zusammensetzung des Kirchenkreisausschusses anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Im Kirchenkreis Stuttgart soll es statt bisher zwei nur noch einen Dekanatsbezirk mit einer Dekanin oder einem Dekan (statt bisher zwei) und einer Codekanin oder einem Codekan geben. In diesem Fall bedarf es keiner Sonderregelung zur Wahrnehmung der dekanatamtlichen Aufgaben mehr. Die Überschrift und der bisherige Absatz 1 sind entsprechend anzupassen; die bisherigen Absätze 2 bis 7 können aufgehoben werden.

Hierzu im Einzelnen:

Sofern das Dekanatamt nur noch mit zwei Pfarrstellen verbunden ist, entspricht dies § 6 Absatz 1 Satz 2 WürttPfG. In diesen Fällen nehmen die Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahr, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gegenseitig. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über

wesentliche dienstliche Vorgänge. Der bisherige Absatz 1 wird dementsprechend angepasst.

Die Visitation durch die Dekanin oder den Dekan ist in § 6 Absatz 2 Satz 1 WürttPf geregelt.

Gemäß § 3 Visitationsordnung obliegt die Visitation dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden. Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, regelt die vom Oberkirchenrat erlassene Geschäftsordnung für das Dekanatamt die Zuständigkeit für die Visitationen (§ 5 Absatz 1a Visitationsordnung; vgl. auch § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 WürttPfG). Es bedarf damit keiner Klarstellung im Gesetz, dass auch die Codekanin oder der Codekan Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden visitieren kann. Der bisherige Absatz 2 kann entfallen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung und Organisation im Kirchenkreis ist in § 6 Absatz 1 WürttPfG geregelt. Der bisherige Absatz 3 kann daher aufgehoben werden.

Der bisherige Absatz 4 kann im Hinblick auf § 18 Absatz 1a KBO i.V.m. § 3 des Gesetzes entfallen. Hiernach bestimmt der Oberkirchenrat in Kirchenbezirken, in denen das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden ist, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss bzw. im Kirchenkreis verbunden ist.

Der bisherige Absatz 5 wird Satz 2.

Die unmittelbare Dienstaufsicht der Dekanin oder des Dekans über Pfarrerinnen und Pfarrer ist in § 6 Absatz 2 WürttPfG geregelt, die unmittelbare Aufsicht über Kirchengemeinden in § 49 Absatz 2 Satz 1 KGO. Der bisherige Absatz 6 kann daher entfallen.

Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WürttPfG gegenseitig. Absatz 7 ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Mit dieser Regelung findet eine Anpassung an § 3 Absatz 2 KBO in der ab 1. Januar 2031 geltenden Fassung statt, wonach Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner nicht mehr Mitglieder der Kirchenbezirkssynode sind (vgl. Artikel 6 Nummer 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 435, 439)). Für die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkreisverwaltung soll entsprechendes gelten.

Zu den Sitzungen des Kirchenkreisausschusses wird sodann die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenkreises eingeladen und kann beratend teilnehmen (§ 3 des Gesetzes i.V.m. § 16 Absatz 6 Nummer 6 KBO in der Fassung von Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2022 [Abl. 70 S. 429, 435, 439]).

Zu Nummern 2 und 3

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen von Nummer 1.

Zu Artikel 7 (Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Mit dieser Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes wird klargestellt, dass die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt verbundene Pfarrstelle entfällt.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Hier wird klargestellt, dass die mit dem Dekanatamt Degerloch verbundene Pfarrstelle entfällt.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes)

Hier wird klargestellt, dass die mit dem Dekanatamt Zuffenhausen verbundene Pfarrstelle entfällt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das gestufte Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll im Hinblick auf anstehende Fusionsprozesse bereits am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll mit dem ersten Freiwerden einer Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Artikel 3 soll mit dem ersten Freiwerden einer weiteren Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Artikel 4 soll mit dem Freiwerden einer Schuldekanstelle im Kirchenkreis in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Artikel 5 soll mit dem ersten Freiwerden noch einer weiteren Pfarrstelle, die mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt, Zuffenhausen oder Degerloch verbunden ist, in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Artikel 6 soll am 1. Januar 2031 und damit parallel zur entsprechenden Regelung in der Kirchenbezirksordnung in Kraft treten [vgl. Artikel 6 Nummer 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 435, 439)].

Zu Absatz 7

Artikel 7 soll mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Bad Cannstatt verbundenen Pfarrstelle in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Artikel 8 soll mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Degerloch verbundenen Pfarrstelle in Kraft treten.

Zu Absatz 9

Artikel 9 soll mit dem ersten Freiwerden der mit dem Dekanatamt Zuffenhausen verbundenen Pfarrstelle in Kraft treten.

